

Corporate Governance Bericht

Corporate-Governance-Bericht

Der Deutsche Corporate Governance Kodex richtet sich an börsennotierte Gesellschaften und nach § 161 Absatz 1 Satz 2 AktG auch an bestimmte im Freiverkehr notierte Gesellschaften. Beides trifft für die GEWOBA nicht zu. Dennoch wollen wir den Empfehlungen des Kodex folgen und somit dem Vertrauen der Aktionäre, Mitarbeiter, Geschäftspartner und der Öffentlichkeit gerecht werden. Die Empfehlungen des Kodex stellen Prinzipien einer sozialen und auf Nachhaltigkeit ausgerichteten Unternehmenspolitik dar, die auch für die GEWOBA von zentraler Bedeutung sind. Das Handeln der GEWOBA wird durch eine verantwortliche, auf nachhaltige Wertschöpfung ausgerichtete Unternehmensführung und -kontrolle bestimmt. Sie umfasst die Überwachung unserer Unternehmensleitung gemäß den geschäftspolitischen Grundsätzen sowie die internen und externen Kontrollmechanismen.

Ab dem Geschäftsjahr 2004 hat die GEWOBA die Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der jeweils anwendbaren Fassung grundsätzlich beachtet. Ausnahmen ergeben sich aus den jeweiligen Erklärungen der Gesellschaft. Die aktuelle Entsprechenserklärung ist diesem Bericht als Bestandteil beigelegt.

Duales Führungssystem

Ein Grundprinzip des Deutschen Corporate Governance Kodex ist das im deutschen Aktiengesetz vorgegebene duale Führungssystem mit den Organen Vorstand und Aufsichtsrat. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Unternehmens, während der Aufsichtsrat den Vorstand bei der Führung der Geschäfte berät und überwacht. In Entscheidungen von grundlegender Bedeutung ist der Aufsichtsrat eingebunden. Vorstand und Aufsichtsrat arbeiten dabei vertrauensvoll und eng zusammen.

Vorstand

Der Vorstand der GEWOBA besteht nach der Satzung aus zwei oder mehr Personen. Der Aufsichtsrat bestimmt die Zahl der Mitglieder des Vorstands. Die Geschäftsordnung regelt die Zusammenarbeit und die Geschäftsverteilung des Vorstands. Zu den Aufgaben des Vorstands zählen in erster Linie die Entwicklung und Umsetzung der Strategie sowie die Leitung des Unternehmens. Er veröffentlicht die Zwischen- und Jahresabschlüsse und informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle relevanten Aspekte der Strategie, der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance.

Die Gesamtvergütung jedes Vorstandsmitglieds ist im Vergütungsbericht, der einen Bestandteil des Lageberichts bildet, dargestellt. Dort findet sich auch eine Erläuterung des Vergütungssystems.

Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat der GEWOBA soll satzungsgemäß aus 15 Mitgliedern bestehen. Zurzeit besteht der Aufsichtsrat aus 14 Mitgliedern. Der Wahlvorschlag für die Besetzung des 15. Mandats steht noch aus. Die Zusammensetzung des Aufsichtsrats bestimmt sich nach dem Aktiengesetz und den schriftlich fixierten Grundsätzen von ausgewogenen und am Unternehmensinteresse ausgerichteten Wahlvorschlägen an die Hauptversammlung zu seiner Besetzung gemäß Ziffer 5.4.1 des Deutschen Corporate Governance Kodex. Der Aufsichtsrat berücksichtigt bei

seinen Wahlvorschlägen Kriterien wie Alter, Nationalität und Geschlecht nach näherer Maßgabe einer „Road Map to Diversity“. Der Aufsichtsrat schlägt nach Abwägung aller Aspekte die im Unternehmensinteresse geeigneten Personen der Hauptversammlung zur Wahl in den Aufsichtsrat vor. Neben der Überwachung und Beratung des Vorstands ist er zuständig für die Bestellung der Vorstandsmitglieder, die Festlegung der Vorstandsvergütung sowie die Prüfung des Jahresabschlusses. Ein Teil der Aufsichtsratsstätigkeit wird durch die Ausschüsse des Aufsichtsrats wahrgenommen. Kraft seiner Funktion ist der Aufsichtsratsvorsitzende zugleich Vorsitzender des Personal- und des Anlageausschusses. Aufsichtsrat und Vorstand stehen in einem regelmäßigen Dialog. Im „Bericht des Aufsichtsrats“ informiert der Aufsichtsrat im Rahmen des Geschäftsberichts über die Details.

Die individualisierte und aufgegliederte Berichterstattung über die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder sowie der Bericht über sonstige Vergütungen oder Vorteile befinden sich im Vergütungsbericht, der Bestandteil des Lageberichts ist.

Transparenz

Die GEWOBA stellt ihren Jahresabschluss nach HGB auf und gibt die gemeinsame Erklärung von Vorstand und Aufsichtsrat zum Deutschen Corporate Governance Kodex in Anlehnung an § 161 AktG ab. Die wesentlichen Informationen stehen allen Interessierten auf der Internetseite der Gesellschaft zur Verfügung.

Weder ein Mitglied des Vorstands noch ein Mitglied des Aufsichtsrats ist im Besitz von Aktien dieser Gesellschaft. Aktienoptionsprogramme oder ähnliche wertpapierorientierte Anreizsysteme gibt es bei der GEWOBA nicht.

**Erklärung von Vorstand und Aufsichtsrat der GEWOBA
in Anlehnung an
§ 161 Aktiengesetz (AktG) zum
Deutschen Corporate Governance Kodex
in der Fassung vom 13. Mai 2013**

Nach § 161 AktG haben Vorstand und Aufsichtsrat einer börsennotierten Aktiengesellschaft jährlich zu erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden. Die Erklärung ist den Aktionären dauerhaft zugänglich zu machen. Die GEWOBA ist weder börsennotiert, noch ist sie im Open Market notiert, sodass sich auch aus § 161 Absatz 1 Satz 2 AktG keine Erklärungspflicht ergibt. Trotzdem möchte die GEWOBA in Anlehnung an § 161 AktG eine Erklärung zu den Empfehlungen des Kodex abgeben. Einige Empfehlungen kommen nicht zum Tragen, aufgrund der Tatsachen, dass die GEWOBA nicht börsennotiert ist und keinen Konzernabschluss erstellt. Die Erklärungen der GEWOBA zum Deutschen Corporate Governance Kodex der vergangenen sieben Jahre sind auf der Internetseite des Unternehmens veröffentlicht.

Vorstand und Aufsichtsrat der GEWOBA erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in den Fassungen vom 15. Mai 2012 und vom 13. Mai 2013 seit der letzten Entsprechungserklärung mit den nachfolgenden Ausnahmen entsprochen wurde und zukünftig mit den nachfolgenden Ausnahmen entsprochen wird:

- 1. Die GEWOBA ist bisher weder an der Börse notiert noch ist § 161 Absatz 1 Satz 2 AktG auf sie anwendbar. Der Aktionärskreis ist mit acht Gesellschaftern überschaubar. Des Weiteren erstellt die GEWOBA keinen Konzernabschluss. Aus den dargestellten Gründen sind folgende Textziffern nicht oder nur teilweise auf die GEWOBA anwendbar: Ziffern 2.3.3 (Verfolgung der Hauptversammlung über moderne Kommunikationsmedien), 6 (Transparenz) sowie 7.1 (Rechnungslegung). Soweit die vorgenannten Ziffern anwendbar sind, wird ihnen entsprochen.**
- 2. Selbstbehalt bei der D&O-Versicherung des Aufsichtsrats (Ziffer 3.8)**
Nach Absatz 3 dieser Ziffer soll die Gesellschaft in einer D&O-Versicherung für den Aufsichtsrat einen § 93 Absatz 2 Satz 3 AktG entsprechenden Selbstbehalt vereinbaren. Aufgrund der relativ geringen Aufsichtsratsvergütung ist eine solche Vereinbarung nicht geeignet, die Kontroll- und Beratungsfunktion des Organs zu verbessern. Von einem Selbstbehalt in der D&O-Versicherung wird daher abgesehen.
- 3. Bildung eines Prüfungsausschusses (Ziffer 5.3.2)**
Nach dieser Ziffer soll der Aufsichtsrat einen Prüfungsausschuss bilden, der sich insbesondere mit Fragen der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems und des internen Revisionssystems, der

Abschlussprüfung und der Compliance befasst. Der Aufsichtsrat beabsichtigt nicht, einen Prüfungsausschuss zu bilden. Rechnungslegungsprozesse, internes Kontrollsystem und internes Revisionssystem sowie Abschlussprüfung und Compliance sind wichtige Themen einer guten und verantwortungsvollen Unternehmensführung und zentrale Bestandteile der Unternehmensphilosophie der GEWOBA. Aufgrund der Unternehmensgröße ist jedoch für diese Aufgaben kein gesonderter Ausschuss vorgesehen. Die Aufgaben sollen beim Aufsichtsrat als Gesamtorgan verbleiben. Vorstand und Aufsichtsratsvorsitzender treffen sich zudem regelmäßig, um auch die aufgeführten Themen eines installierten Prüfungsausschusses zu beraten.

4. Bildung eines Nominierungsausschusses (Ziffer 5.3.3)

Nach dieser Ziffer soll der Aufsichtsrat einen Nominierungsausschuss bilden, der ausschließlich mit Vertretern der Anteilseigner besetzt ist und dem Aufsichtsrat für dessen Wahlvorschläge an die Hauptversammlung geeignete Kandidaten vorschlägt. Der Aufsichtsrat der GEWOBA setzt sich nach dem auf die Gesellschaft anwendbaren Aktiengesetz nur aus Vertretern der Anteilseigner zusammen. Aktuell gehören dem Aufsichtsrat der GEWOBA fünf Arbeitnehmervertreter an, die von den Anteilseignern gewählt wurden. Von der Einrichtung eines Nominierungsausschusses hat der Aufsichtsrat abgesehen. Die Wahlvorschläge an die Hauptversammlung werden von dem Aufsichtsrat als Gesamtorgan erteilt, sodass auch die Arbeitnehmervertreter daran beteiligt sind.

Bremen, 22. April 2014

Für den Vorstand

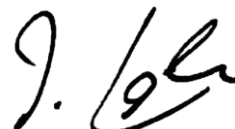


Peter Stubbe



Manfred Sydow

Für den Aufsichtsrat



Senator Dr. Joachim Lohse